Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1269.) Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie. Vom 7ten September 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben zur zweckmäßigern Leitung der Charité-Angelegenheiten und zur Verbesserung der Kranken-Anstalten überhaupt, die Errichtung einer besondern Behörde für nöthig erachtet, und verordnen demnach Folgendes.

§. 1.

Benennung und Stellung des Kuratorii.

Die neue Behörde soll unter der Benennung:

Königliches Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten,

unmittelbar dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet und dem Charité-Krankenhause zu Berlin mit seinen Neben-Instituten unmittelbar vorgesetzt seyn.

§. 2.

Zwecke des Kuratorii.

Das Kuratorium hat eine doppelte Bestimmung:

1) Die Oberaufsicht und Leitung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin in administrativer Hinsicht zu führen, und
2) eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospital-Wesens der ganzen Monarchie zu bilden.

§. 3.

Pflichtleistungen des Kuratorii als administrativer Behörde.

Als administrativer Behörde liegt dem Kuratorio ob, nicht bloß die früher der vormaligen Regierung, jetzt dem Polizei-Präsidio in Berlin, übertragene ökonomische und medizinisch-polizeiliche Verwaltungs-Aufsicht über die Charité und die Neben-Institute derselben, die außerhalb des Charité-Gebäudes eingerichtet sind und verwaltet werden, oder aus den Fonds der Charité, und abhängig von deren Verwaltung künftig noch einzurichten sind, als Heil-Anstalten zu übernehmen und fortan zu führen, sondern auch dieselbe auf die in der Charité und in deren vorbezeichneten Neben-Instituten befindlichen oder noch einzurichtenden praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten in der Art auszudehnen, daß die

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten November 1830.)

die Charité diesem gemeinsamen Zwecke mehr als bisher entspreche. Sämmtliche Beamten, die bei dem Charité-Krankenhause und den darin befindlichen praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten, so wie bei den vorbezeichneten Neben-Instituten desselben in Amtsthätigkeit stehen, sind verpflichtet, den Anweisungen des Kuratorii in Sachen seines Ressorts Folge zu leisten.

§. 4.

Verwaltungs-Aufsicht über das Eigenthum.

Dem zufolge übernimmt das Kuratorium von dem Polizei-Präsidio zu Berlin alle die Charité betreffenden Etats-, Rechnungs-, Kontrakts-, Anstellungs- und Disziplinar-Sachen, verwaltet das Kapital-Vermögen, sorgt für eine zweckmäßige Benutzung der der Charité angehörigen liegenden Gründe durch Administration oder Verpachtung, läßt die Kurkosten auslegen, und diese, so wie die sonstigen Einkünfte beitreiben ꝛc., wobei die betreffenden Regierungen hülfreiche Hand zu bieten haben. Imgleichen wird das Kuratorium mit der Berathung über die baulichen Angelegenheiten der Charité- und Neben-Gebäude beschäftigt.

Das Kuratorium steht in Ansehung dieser Funktionen unter der Leitung und Kontrolle des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und hat nach den deshalb vorliegenden Normen in den geeigneten Fällen dessen Genehmigung einzuholen.

§. 5.

Anstellung der Beamten.

Von dem Kuratorio ressortirt ferner die Anstellung der etatsmäßigen Beamten der Charité und ihrer im §. 3. bezeichneten Neben-Institute, wobei es jedoch über die definitive Anstellung des Direktors der Charité, der dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer, so wie des Ober-Inspektors der Anstalt an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten, und Letzteres wieder hinsichtlich der Ernennung des Direktors, Unsere Genehmigung nachzusuchen hat.

Die Dienst-Instruktion sowohl für das ärztliche als ökonomische Ober- und Unter-Personal sind durch das Kuratorium auszuarbeiten, und von dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigen.

§. 6.

Aufnahme der Kranken.

Desgleichen verfügt das Kuratorium über die Aufnahme von Kranken in die Charité und die ihr beigesellten Heil-Institute auf eben die Art, wie solches bisher von dem Polizei-Präsidio geschehen ist, und hat hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß die Charité nicht bloß eine Heil-Anstalt für hülfsbedürftige Kranke seyn, sondern auch dem Zwecke als praktisches Bildungs-Institut vollkommen entsprechen soll. Unheilbare Kranke dürfen gar nicht, und ausnahmsweise nur dann in der Charité vorläufige Aufnahme finden, wenn entweder ihr Zustand gefährlich ist, und sie anderweit nicht sogleich untergebracht werden können, oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern, oder selbige

selbige für den Unterricht lehrreich ist. Ein besonderes Reglement für die Kranken ist von Zeit zu Zeit, wie solches die jedesmaligen Verhältnisse erheischen, durch das Kuratorium zu entwerfen und dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Entrichtung der Kurkosten.

Die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung hat das Kuratorium bis auf Weiteres den armen Kranken, die den Städten Berlin und Potsdam angehören, nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren, wobei dasselbe auf Unsere Order vom 3ten Mai 1819. verwiesen wird; auch ist das Kuratorium ermächtigt, in einzelnen Fällen die Kosten für andere Kranke entweder gleich bei der Aufnahme zu erlassen, oder späterhin niederzuschlagen. Bei allen zur Zahlung der Kosten verpflichteten Kranken hat das Kuratorium den Betrag nach den von demselben festzustellenden Sätzen entweder von den Kranken selbst, oder von deren dazu verpflichteten Verwandten, Dienstherrschaften, Gewerken, Kommunen rc. einzuziehen, oder in geeigneten Fällen durch die Charité-Administration selbst einziehen zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten die städtischen Behörden oder sonstigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskosten eines jeden ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen und daselbst verpflegten Kranken vorzüglich haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratorii die Zahlung für denselben, ohne die Behörde erst auf den Zahlungspflichtigen selbst zu verweisen, nach den niedrigsten Zahlungs-Sätzen zu leisten haben, wobei es ihnen immerhin unbenommen bleibt, sich durch den Zahlungspflichtigen selbst, in wie fern er zahlungsfähig ist, wieder entschädigen zu lassen.

§. 8.

Förderung der praktischen heilwissenschaftlichen Institute.

Nächst der Kranken-Heilpflege soll das Kuratorium in administrativer Hinsicht (§. 3.) auch dahin wirken, daß das Emporkommen der unter der Administration der Charité befindlichen praktischen heilwissenschaftlichen Institute, ohne Beeinträchtigung der Krankenpflege, nach Möglichkeit gefördert werde.

Dasselbe hat demnach:

a) die Gerechtsame der zu ihrer Ausbildung in dem Lazareth- und Hospital-Wesen als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen in der Charité fungirenden, und während dieser Dienstzeit unter der Disziplin des Kuratorii und des Direktors der Charité stehenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven, nach den von Uns genehmigten Grundsätzen des zwischen dem Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten und dem des Krieges verhandelten Protokolls vom 7ten Mai 1829., wahrzunehmen, und darauf zu achten, daß die Absicht ihrer Anwesenheit in der Charité, sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen für den Krankendienst, als auch ihrer eigenen praktischen Ausbildung im Hospitalwesen, sicher erreicht werde;

b) in Bezug auf die zur Charité gehörigen klinischen Institute Sorge zu tragen, daß dieselben, in wiefern es nur immer der hierzu disponible Raum und sonstige Verhältnisse gestatten, zweckmäßig und anständig eingerichtet, auch stets mit den für den Unterricht geeigneten Kranken versehen werden, und daß die dabei angestellten Lehrer und Assistenten sich in Hinsicht der Dienstleistung bei der Krankenpflege nach den bestehenden Hausgesetzen richten, und Erstere den diesfallsigen Anordnungen des Kuratorii, Letztere aber den unmittelbaren Weisungen des Direktors der Charité nachkommen;

c) in gleicher Art hinsichtlich der klinischen medizinisch-chirurgischen Prüfungen und der dabei fungirenden Kommissarien zu verfahren.

§. 9.

Verpflichtungen des Kuratorii als technisch-wissenschaftlicher Behörde.

Hinsichtlich seiner zweiten Bestimmung (§. 2.) ist das Kuratorium

a) verpflichtet, über jede Kranken- und Hospital-Angelegenheit im ganzen Staate, auf Erfordern einer öffentlichen dabei betheiligten Behörde, sein sachverständiges Gutachten zu erstatten. Es hat in dieser Eigenschaft einer begutachtenden und Rath gebenden Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen eine gleiche Verpflichtung und Stellung. Es soll durch seine auf Wissenschaft und Erfahrung im Kranken- und Hospitalwesen begründeten Gutachten, Vorschläge und Anträge, einen bessern Zustand dieser Angelegenheit im Staate herbeizuführen sich bestreben. Das Militair-Lazarethwesen bleibt jedoch von diesem Einflusse des Kuratorii unberührt, und nur dem Kriegs-Minister ist vorbehalten, dasselbe, wo er es nöthig findet, um seine Meinung zu befragen. Demnächst hat das Kuratorium in Bezug auf seine wissenschaftlichen Verrichtungen

b) eine Spital-Pharmakopoe, vorläufig zum Behufe für die Charité allein, jedoch mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in allen Lazarethen, Spitälern und Armen-Anstalten, auszuarbeiten und zur Genehmigung und Einführung vorzulegen;

c) die Herausgabe von Annalen des Charité-Krankenhauses, in wiefern solche für ärztliche Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben, und zur Förderung der Krankenpflege und des Hospital-Wesens überhaupt dienen können, zu veranlassen und zu fördern.

§. 10.

Personal des Kuratorii.

Zur Vollziehung der dem Kuratorio übertragenen Geschäfte soll dasselbe aus einem Präsidenten, welcher stets eine mit der administrativen Geschäftsleitung vollständig vertraute Medizinal-Person seyn muß, und aus Räthen und Mitgliedern solcher hiesigen Behörden bestehen, die an dem Kranken- und Hospital-Wesen überhaupt, oder an der Verwaltung der Charité insbesondere, ein amtliches Interesse haben.

Es sollen demnach als Mitglieder des Kuratorii eintreten

a) ein Rath des Ministerii des Innern;

b) ein

b) ein Rath aus dem Ministerio des Unterrichts;
c) ein Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee;
d) ein Rath aus dem Polizei-Präsidio.

Ihnen wird

e) ein Justitiarius und
f) ein Kassen- und Rechnungs-Rath beigegeben.

Diese Mitglieder zusammen bilden mit ihrem Präsidenten das Kuratorium als administrative Behörde. In wissenschaftlichen und zu begutachtenden Angelegenheiten (§. 9.) treten zu diesem Personale noch diejenigen Beamten der Charité, so wie die in derselben angestellten dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer hinzu, welche der Präsident jedesmal zu berufen und zuzuziehen erforderlich findet. Für die Bau-Angelegenheiten wird ein Baubeamter zugezogen, den der Präsident zur Theilnahme an den Berathungen in jedem eintretenden Falle einladet. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, diese Mitglieder einzeln oder insgesammt zu den Berathungen zu ziehen, auch in besondern Fällen, wo der Beirath noch anderer, zur Charité nicht gehöriger Techniker erforderlich erscheint, denselben einzuholen, und selbst durch gehörig motivirte Anträge das Personal der technischen Mitglieder des Kuratorii zu vervollständigen.

§. 11.

Obliegenheiten des Präsidenten.

Der Präsident bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Anstellung und Geschäftsführung der Mitglieder und Subaltern-Beamten des Kuratorii bezieht. Er vertheilt die Geschäfte, leitet den Vortrag und unterzieht sich überhaupt allen den Arbeiten, welche nach §§. 39 — 41. der Instruktion für die Regierungen vom 23sten Oktober 1817. dem Präsidio, den Präsidenten und Direktoren der Regierungen übertragen sind, wobei ihm als Sachverständigem insbesondere obliegt, den Direktor der Charité in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren. Obgleich dem Präsidenten die alleinige persönliche Verantwortlichkeit aller Verfügungen und Anordnungen des Kuratorii auferlegt wird, und ihm daher auch überall die Entscheidung zusteht, so ist er dennoch verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche das Interesse der Kommunen, des Unterrichts oder jenes der militairärztlichen Individuen betrifft, sich insbesondere mit den Räthen der beiden Ministerien und dem militairärztlichen Mitgliede aus dem Medizinal-Stabe der Armee zu berathen und auf ihr Votum in allen das Ressort derselben betreffenden Gegenständen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Obliegenheiten der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe und Mitglieder des Kuratorii müssen sich der Bearbeitung der ihnen vom Präsidenten übertragenen Geschäfte unterziehen.

Die Vertheilung bleibt im Allgemeinen zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überlassen, doch hat derselbe möglichst einem jeden Mitgliede einen besondern Geschäftszweig anzuvertrauen, und nur bei dessen Behinderung oder aus sonst erheblich scheinenden Gründen eine Abweichung eintreten zu lassen.

Der

Der Rath aus dem Ministerio des Innern hat vorzugsweise die Gerechtsame des Ressorts seines Ministerii wahrzunehmen, und bei der Einziehung der Kur- und Verpflegungs-Kosten die Rechte und Pflichten der Charité, so wie jene der Kommunen zu beachten, sich auch den damit verbundenen Arbeiten so lange zu unterziehen, bis die Einleitung eines Prozesses für nöthig erachtet wird, wo dann die fernere Bearbeitung und die Instruktion des Mandatarii Fisci auf den Justitiarium Curatorii übergeht.

Der Rath aus dem Ministerio des Unterrichts hat vorzugsweise die, die klinischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten betreffenden Gegenstände, so wie die Personal-Angelegenheiten der Lehrer, Prüfungs-Kommissarien und Assistenten zu bearbeiten, deren Gerechtsame wahrzunehmen und die Leistungen derselben zu kontrolliren.

Das Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee ist besonders für die Personal- und Disziplinar-Gegenstände der in der Charité als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen fungirenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven bestimmt, und ihm daher vorzugsweise die Bearbeitung der dahin gehörenden Geschäfte, nach den Grundsätzen des Protokolls vom 7ten Mai 1829., so wie die Aufsicht über die Konduite der Militair-Aerzte, zu übertragen.

Nächstdem übernimmt dasselbe als Medizinal-Person bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten, in wiefern nicht derselbe ausdrücklich ein anderes Mitglied zu bestimmen für gut finden sollte, jedesmal die Präsidial-Geschäfte, mit Ausnahme des Vorsitzes, der in Behinderungsfällen des Präsidenten dem Aeltesten der beiden Räthe aus dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Ministerio des Innern zustehet.

Der Rath aus dem Polizei-Präsidio hat vorzugsweise die Verfügungen wegen Aufnahme und Entlassung der Kranken anzugeben, die ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten der Charité zu bearbeiten, und den Ober-Inspektor derselben in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren, auch die Verfügungen hinsichtlich der Verwaltung des Kapital-Vermögens zu erlassen.

Dem Justitiario liegen diejenigen Geschäfte ob, welchen die Justitiarien der Regierungen sich nach dem §. 44. der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. zu unterziehen haben.

Dem Kassen-Rathe liegt die Revision und Beaufsichtigung der Kasse, so wie die Kontrolle der Kassenbeamten der Charité ob; er bearbeitet die Etats- und Rechnungssachen, hat die Mitzeichnung der Kassen-Orders, und ist einer der drei von dem Präsidenten zu ernennenden Kuratoren des Depositorii, weswegen er auch einen Schlüssel desselben führt.

§. 13.

Besetzung der Stelle des Präsidenten.

Die Stelle des Präsidenten wird jedesmal von Uns Selbst besetzt, und der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Uns darüber seine Vorschläge einzureichen.

Wir

Wir haben bereits durch Unsere Order vom 24sten November 1829. den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Präsidenten des Kuratorii ernannt, da Wir seine vorzügliche Qualifikation zu dieser wichtigen Stelle vollkommen anerkannt haben.

Wir ertheilen ihm demnach auch alle mit dieser Stellung und mit dem Vorsitze verbundenen Rechte, in welche er sofort einzutreten hat.

§. 14.

Besetzung der Stellen der Räthe und Mitglieder.

Die Räthe, welche aus den Ministerien des Innern und des Unterrichts als Mitglieder bei dem Kuratorio eintreten sollen, werden durch die beiden betreffenden Minister, welche deshalb mit einander zu kommuniziren haben, bestimmt. Das Mitglied aus dem Medizinal-Stabe der Armee ernennt der erste General-Stabs-Arzt und Chef des Militair-Medizinal-Wesens.

Bei der Wahl dieser Mitglieder muß es sowohl den Ministerien als dem ersten General-Stabs-Arzte vorbehalten bleiben, unter Erwägung der eintretenden Umstände, den Präsidenten über seine Vorschläge und Wünsche bei diesen Ernennungen zu hören, und selbige zu berücksichtigen.

Unter gleicher Berücksichtigung bestimmen die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und der Polizei gemeinschaftlich den Rath, welcher von dem Polizei-Präsidio in das Kuratorium mit übertreten soll.

Den Justitiarius und den Kassen-Rath ernennt auf den Vorschlag des Präsidenten der Minister für die Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen den Baubeamten die Ministerial-Bau-Kommission auf den Vorschlag des Kuratorii.

§. 15.

Besoldungen.

Besoldungen beziehen weder der Präsident noch irgend ein Mitglied des Kuratorii; es wird aber dem Präsidenten überlassen, für die am meisten beschäftigten und sich auszeichnenden Mitglieder jährlich Remunerationen, in wie weit es die Fonds der Charité oder der Medizinal-Verwaltung überhaupt gestatten, in Antrag zu bringen.

Nur für den Justitiarius und Kassen-Rath können, wenn sie nicht schon besoldete Mitglieder einer andern Behörde sind, besondere Gehälter oder wenigstens fixe Remunerationen in Antrag gebracht werden.

Dies ist auch der Fall hinsichtlich des Bauverständigen und der zu Führung des ganzen Geschäftes erforderlichen Subaltern-Beamten.

§. 16.

Wir beauftragen Unsern Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gegenwärtiges Regulativ demnächst zur Ausführung zu bringen. Gegeben Berlin, den 7ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein.

(No. 1269.)

(No. 1270.)

(No. 1270.) Publikandum des dem Kupferstecher Oelkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii. Vom 25sten Oktober 1830

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen ꝛc., Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten September d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß dem Kupferstecher Oelkeskamp in Zürich, für das von ihm herauszugebende malerische Relief der Schweiz, das nachgesuchte Privilegium, welches sich aber auf die vor dessen Bekanntmachung bereits erschienene und vielleicht schon nachgedruckte erste Sektion nicht beziehen kann, ertheilt werde, und die unterzeichneten Ministerien hierauf, in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls, das gebetene Privilegium haben ausfertigen lassen; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten Oktober 1830.

Königlich-Preußisches Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Frh. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei. Frh. v. Brenn.

Privilegium

für den Kupferstecher Oelkeskamp in Zürich.

In Gemäßheit der unterm 30sten v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder wird dem Kupferstecher Oelkeskamp in Zürich das nachgesuchte Privilegium für das von ihm herauszugebende malerische Relief der Schweiz dergestalt ertheilt, daß solches innerhalb sämmtlicher Preußischen Staaten, weder nachgestochen noch nachgedruckt, noch auch irgend ein Nachstich oder Nachdruck davon verkauft werden soll, bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdruckes. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses Privilegium auf die vor dessen Bekanntmachung bereits erschienene und vielleicht schon nachgedruckte erste Sektion sich nicht beziehen kann.

Berlin, den 25sten Oktober 1830.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Frh. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei. Frh. v. Brenn.
